

Die Gemeinde Waldbüttelbrunn erlässt aufgrund des Art. 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – sowie von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Waldbüttelbrunn (Sicherheitssatzung)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Sicherheitssatzung gilt für alle Straßen, Wege und Plätze sowie für alle öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen der Gemeinde Waldbüttelbrunn.
- (2) Straßen, Wege und Plätze im Sinne dieser Satzung sind die in der Baulast der Gemeinde Waldbüttelbrunn stehenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen gemäß Art. 2 BayStrWG und § 1 Abs. 4 FStrG.
- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind alle von der Gemeinde Waldbüttelbrunn unterhaltenen Grün- und Parkanlagen einschließlich der dort vorhandenen Wege, Wartehallen, Spielplätze, Grillplätze, Wasserflächen, Brunnen, Bänke und der sonstigen Einrichtungen. Dazu zählen auch Skateanlagen und Bolzplätze.

§ 2 Allgemeine Verhaltensregeln

Die Benutzer der in § 1 Abs. 2 und 3 aufgeführten Anlagen haben sich so zu verhalten, dass die benutzten Einrichtungen und ihre Bestandteile nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.

§ 3 Erhaltung der Sauberkeit und Benutzung

- (1) Es ist untersagt, die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie die Straßen, Wege und Plätze zu verunreinigen, insbesondere
 1. Abfälle aller Art (insbesondere auch Papier, Zigarettenskippen, Kaugummis, Speisereste, Flüssigkeiten) – außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse – wegzuworfen,
 2. bewegliche Gegenstände aller Art (insbesondere auch Kraftfahrzeuge außerhalb der ausdrücklich dafür vorgesehenen Waschflächen) zu reinigen, abzuspitzen oder motorbetriebene Fahrzeuge instand zu setzen,
 3. die Einrichtungen und ihre Bestandteile (u. a. Wege, Wasserflächen, Spielplätze, Brunnen, Bänke, Skateanlagen) zu verunreinigen oder durch Tiere verunreinigen zu lassen,
 4. Glasbruch zu erzeugen und nicht unverzüglich zu beseitigen,
 5. die Notdurft zu verrichten.
- (2) Die Spielplätze dürfen zwischen 8 – 22 Uhr benutzt werden.

- (3) Die Skateanlage darf zu folgenden Zeiten benutzt werden:
- werktags: 8 – 12 Uhr und 14 – 22 Uhr,
 - sonn- und feiertags: 9 – 12 Uhr und 14 – 22 Uhr.

§ 4 **Erhaltung der Funktionstüchtigkeit**

- (1) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Dritter und zum ordnungsgemäßen Erhalt der Straßen, Wege und Plätze und der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:
1. ohne Genehmigung der Gemeinde Waldbüttelbrunn zu grillen oder offene Feuerstellen zu errichten,
 2. zu nächtigen oder zu zelten,
 3. zu betteln in jeglicher Form,
 4. wildlebende Tiere zu füttern,
 5. Musikabspielgeräte so laut zu betreiben, dass Dritte gestört werden,
 6. Brunnen, Bänke und natürliche oder künstliche Wasserflächen zu betreten, auch wenn sie zugefroren sind,
 7. mit Skateboards auf bestehende Hindernisse (wie Stufen, Treppen, Einfriedungen und Geländer) zu fahren oder zu springen.
- (2) Zusätzlich ist es in allen Grün- und Erholungsanlagen untersagt:
1. die Schmuck- und Wechselbepflanzung sowie Staudenflächen zu betreten,
 2. zulassungspflichtige Fahrzeuge ohne gültige Kennzeichen abzustellen,
 3. Veranstaltungen, Kundgebungen und Demonstrationen ohne Genehmigung abzuhalten,
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können von den Verboten Ausnahmen erteilt werden.

§ 5 **Mitführen von Hunden in Grünanlagen**

- (1) Wer in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt, und die Grün- und Erholungsanlagen nicht verunreinigt werden. Das Mitführen von Hunden auf Spielplätzen ist untersagt.
- (2) Hundeführer, die eine Anlage oder Straßen, Wege und Plätze durch einen Hund verunreinigen lassen, sind verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Im Übrigen wird auf die Verordnung über das freie Umherlaufen von Hunden in öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie im Außenbereich der Gemeinde Waldbüttelbrunn verwiesen.

§ 6

Vollzugsanordnung, Ersatzvornahme und Platzverweis

- (1) Die Gemeinde Waldbüttelbrunn und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bereich dieser Satzung ergehenden Anordnungen der Gemeinde Waldbüttelbrunn und der von ihr beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 GO nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Waldbüttelbrunn beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (4) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung können Personen vorübergehend von einem Ort verwiesen werden oder ihnen vorübergehend das Betreten eines Ortes verboten werden.

§ 7

Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 genannten Vorschriften zur Erhaltung der Sauberkeit und der Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zuwiderhandelt. Grundsätzlich wird mit Geldbuße nicht unter 10 Euro belegt, wer Abfälle aller Art, wie Papier, Zigarettenskippen, Kaugummis, Speisereste oder Flüssigkeiten wegwirft. Grundsätzlich wird mit Geldbuße nicht unter 25 Euro belegt, wer die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen durch Tiere verunreinigen lässt, Glasbruch erzeugt und nicht unverzüglich beseitigt, die Notdurft verrichtet oder den Benutzungszeiten zuwiderhandelt.
- (2) Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit von Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 4 zuwiderhandelt. Grundsätzlich wird mit einer Geldbuße nicht unter 25 Euro belegt, wer bettelt oder sich zum Alkoholenuss außerhalb von Freischankflächen aufhält oder verweilt, soweit dadurch die öffentlich Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann.
- (3) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße von 10 Euro bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit von Grün- und Erholungsanlagen gemäß § 4 zuwiderhandelt.
- (4) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße von 10 Euro bis 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über das Mitführen von Hunden in den Grünanlagen gemäß § 5 zuwiderhandelt.
- (5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann statt einer Geldbuße auch eine Verwarnung im Sinne des § 56 OWiG ausgesprochen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

GEMEINDE WALDBÜTTELBRUNN
Waldbüttelbrunn, 12.09.2017

gez.

Alois Bärmann
2. Bürgermeister

